

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 49

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len Konferenz der schweiz. Transportunternehmungen und der Verkehrsinteressenten wird A. Maire, La Chaux-de-Fonds, als Ersatzmann Dr. Chs. Blanc, gewählt.

7. Für den als Vertreter des Schweiz. Gewerbeverbandes in den Vorstand des Schweiz. Verbandes für Heimarbeit zurücktretenden P. Sturzenegger wird Dr. A. Iten, Zug gewählt.

8. Der Bürgschaftsgenossenschaft für Unternehmer, Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter in Basel wird die reglementarische Anerkennung zuteil.

Schweiz. Berufsverbände.

Verband schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten. Dieser Verband hat eine Eingabe an den Bundesrat und weitere Behörden gerichtet, in welcher eine vermehrte Verwendung von Holz bei Neubauten, die Vornahme von Reparaturen und Renovationen und die genaue Untersuchung der Preise, um ihre Richtigkeit festzustellen, gewünscht wird.

Schweiz. Spengler- und Installateurenverband. Vom 7. bis 25. Januar fand in Bern ein Meisterkurs statt, welcher der theoretischen Ausbildung dient und als Vorbereitungskurs für die in Aussicht genommenen Meisterprüfungen gilt.

Volkswirtschaft.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes. Das vom Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband eingereichte Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Spenglergewerbe, vom 19. März 1933, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 10. Januar 1934 angesetzte Einsprachefrist am 11. Februar unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 20. Februar genehmigt worden.

Einigungsvorschlag im Baugewerbe. Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte interkantonale Einigungsstelle, bestehend aus Oberrichter Bäschlin (Bern) als Vorsitzender, Regierungsrat Dr. Kobelt (St. Gallen) Beisitzer, Professor Dr. Mangold (Basel) Beisitzer, schlägt den Berufsverbänden im Baugewerbe: Schweiz. Baumeisterverband als Vertreter der Arbeitgeber einerseits, Bau- und Holzarbeiterverband, Christlicher Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter der Schweiz, Landesverband Freier Schweizer Arbeiter, als Vertreter der Arbeitnehmer andererseits, nach den vom 23. bis 27. Februar in Zürich vor der Einigungsstelle geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung vor:

1. Auf den Plätzen Zürich, Bern, Winterthur und Biel tritt auf den 1. April 1934 auf den Durchschnittslöhnen der Maurer, Maurerhandlanger, Zimmerleute und Steinarbeiter ein Lohnabbau von 5 % ein.

2. Lohnanpassungen an andern Orten sind gemäß dem in Ziffer 1 hievor genannten Ansatzes vorzunehmen, wobei es die Meinung hat, daß bereits erfolgte Lohnanpassungen in Anrechnung zu bringen sind.

3. Die Einigungsstelle betrachtet es als selbstverständlich, daß der Lohnabbau zu einer entsprechenden Senkung der Baukosten beitrage.

4. An den sonstigen allgemeinen Arbeitsbedingungen, wie sie zur Zeit bestehen, soll nichts geändert werden. Es wird davon Akt genommen, daß

sich die Delegation des Schweiz. Baumeisterverbandes bereit erklärt hat, sich nach Möglichkeit für die Einführung des freien Samstagnachmittags im Baugewerbe, wo dieser noch nicht besteht, einzusetzen.

5. Die beteiligten Berufsverbände nehmen Verhandlungen auf betreffend vertragliche Abmachungen über die Arbeitsbedingungen, sei es im Rahmen eines Landesvertrages, sei es nur für die einzelnen Plätze. Diese Verhandlungen sind nach Auffassung der Einigungsstelle noch im Verlaufe des Jahres 1934 durchzuführen.

6. Diese Vereinbarung gilt bis Ende März 1935 und soll jeweilen ein weiteres Jahr fort dauern, wenn sie nicht von der einen oder andern Seite auf das Jahresende, erstmals auf den 31. Dezember 1934, gekündigt wird.

Die beteiligten Berufsverbände verpflichten sich, bis zum 18. März 1934 dem Vorsitzenden der Einigungsstelle durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen, ob vorstehender Vorschlag angenommen oder abgelehnt wird. Bis zum 18. März 1934 darf von keiner Seite irgendwelche Maßnahme vorgenommen werden, die eine Abweichung vom gegenwärtig bestehenden Zustande bringt.

Neue Submissionsverordnung im Kanton Aargau.

Die aargauische Baudirektion hat, unter Mitarbeit des kantonalen Gewerbesekretariates, die Verordnung über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen revidiert. Denn es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß im Submissionswesen bedeutende Fehler begangen werden, die den Gewerbetreibenden zum Nachteil gereichen. Die neue Verordnung wurde den Gewerbetreibenden zur Beratung und Begutachtung unterbreitet. Sie behandelt den ganzen Stoff des Submissionswesens in 60 Paragraphen sehr einläßlich und enthält besonders auch viele Bestimmungen, die dem Handwerk und Besitzer eines Kleingewerbes von Nutzen sein werden. Es ist zu wünschen, daß die revidierten Bestimmungen recht bald in Kraft gesetzt werden und von allen, die Arbeit oder Lieferungen zu vergeben haben, auch wirklich befolgt werden. Der Handwerker- und Gewerbestand, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer zu leiden hat, hofft von der Anwendung dieser neuen Submissionsordnung einige Besserung, was ihm wohl zu wünschen wäre.

Verbandswesen.

Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Die in Olten abgehaltene Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für die Erhaltung historischer Kunstdenkmäler beschloß unter anderm, den Namen der Gesellschaft abzuändern in „Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte“, um ihre Tätigkeit abzugrenzen gegen die der eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler. Hauptzweck der Gesellschaft bleibt die mit behördlicher Unterstützung herausgegebene Publikation der „Kunstdenkmäler der Schweiz“. Doch soll sie mehr als bisher an allen schweizerischen Kunstfragen Anteil nehmen und wissenschaftliche Unternehmungen fördern. Zum Präsidenten wurde Prof. Dr. Escher in Zürich gewählt.

Arbeiterbewegungen.

Streik im Zürcher Plattenlegergewerbe. Das Sekretariat des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich